

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 25 München, den 30. November 1999

---

Datum	Inhalt	Seite
24.11.1999	<b>Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (AGTTG) . . . . .</b> 212-2-A, 2120-1-A	464
24.11.1999	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs . . . . .</b> 86-7-A	467
16.11.1999	Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Arbeitszeitguthaben aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Bayerische Ausgleichszahlungsverordnung – BayAusglZV) . . . . . 2032-3-1-7-F	468
23.11.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern . . . . . 2330-16-I	469
13.10.1999	Verordnung zur Änderung der Gaststättenbauverordnung . . . . . 2132-1-19-I	473
27.10.1999	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken . . . . . 1012-2-69-I	474
4.11.1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung . . . . . 793-7-E	476
7.11.1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (ZustV-LU) . . . . . 2030-3-9-1-U	477
8.11.1999	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Schwabachgruppe“ – Brunnen II und III . . . . . 753-1-9-51-U	478
12.11.1999	Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Bayern und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FAZustV) . . . . . 601-2-F	479
16.11.1999	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz . . . . . 300-3-1-J	508
17.11.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben . . . . . 2210-4-4-WFK	509

---

212-2-A

## Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (AGTTG)

Vom 24. November 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Gesetz  
zur Ausführung des Transplantationsgesetzes  
und des Transfusionsgesetzes  
(AGTTG)

#### Erster Teil

#### Zuständige Stellen

##### Art. 1

Zuständige Stellen zur Ausführung  
des Transplantationsgesetzes

(1) Zur Aufklärung der Bevölkerung über die Möglichkeiten der Organspende, die Voraussetzungen der Organentnahme und die Bedeutung der Organübertragung sind die folgenden Stellen zuständig:

1. die allgemeinen staatlichen und die kommunalen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
2. die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen,
3. die Bayerische Landesärztekammer,
4. die Krankenhäuser,
5. die Transplantationskoordinatoren sowie
6. die Transplantationsbeauftragten.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bayerischen Landesärztekammer wird für jedes Transplantationszentrum, das Lebendspenden durchführt, jeweils eine Kommission zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen (Transplantationsgesetz – TPG) vom 5. November 1997 (BGBl I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung gebildet. <sup>2</sup>Die Kommissionen tagen am Ort des Transplantationszentrums, für das sie zuständig sind.

##### Art. 2

Zuständige Stellen zur Ausführung  
des Transfusionsgesetzes

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermäch-

tigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden und Stellen zum Vollzug des Gesetzes zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz) vom 1. Juli 1998 (BGBl I S. 1752) in seiner jeweils geltenden Fassung zu bestimmen.

#### Zweiter Teil

#### Kommissionen zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende

##### Art. 3

##### Zusammensetzung

(1) <sup>1</sup>Die Kommissionen setzen sich zusammen aus

1. einer in psychologischen Fragen erfahrenen Person,
2. einem Arzt, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist und
3. einer Person mit der Befähigung zum Richteramt.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Kommissionen dürfen nicht Weisungen eines Arztes unterstehen, der an der Entnahme oder an der Übertragung von Organen beteiligt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommissionen und ihre Stellvertreter werden von der Bayerischen Landesärztekammer im Benehmen mit den Transplantationszentren sowie den Betroffenenverbänden der Dialysepatienten und der Organtransplantierten auf vier Jahre ernannt. <sup>2</sup>Eine Wiederernennung ist zulässig.

##### Art. 4

##### Verfahren

(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Landesärztekammer erlässt für die Kommissionen eine Geschäftsordnung, die insbesondere Aussagen über die Unabhängigkeit der Stellungnahme, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung sowie die Anfertigung von Protokollen, deren Aufbewahrung und Einsichtsrechte der betroffenen Personen enthält. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

(2) Von ablehnenden Voten einer Kommission setzt die Bayerische Landesärztekammer die übrigen Kommissionen in Kenntnis.

(3) Die Bayerische Landesärztekammer erstattet dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,

Familie, Frauen und Gesundheit jährlich über die Tätigkeit der Kommissionen Bericht.

#### Art. 5

##### Finanzierung

(1) Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit von der Bayerischen Landesärztekammer eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Die Transplantationszentren sind verpflichtet, der Bayerischen Landesärztekammer die dieser durch die Tätigkeit der jeweiligen Kommission entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 und die Kostenerstattung nach Absatz 2 zu regeln.

#### Dritter Teil

### Transplantationszentren, Transplantationskoordinatoren und Transplantationsbeauftragte

#### Art. 6

##### Anerkennung von Transplantationszentren

(1) <sup>1</sup>Transplantationszentren zur Übertragung der in § 9 Satz 1 TPG genannten Organe bedürfen der Anerkennung durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. <sup>2</sup>Dabei sind Schwerpunkte für die Übertragung dieser Organe zu bilden, um eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung zu gewährleisten und die erforderliche Qualität der Organübertragung zu sichern. <sup>3</sup>Soweit von der Anerkennung Universitätsklinikum betroffen sind, erfolgt sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(2) Die Transplantationszentren teilen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit jährlich die Zahlen und Ergebnisse der durchgeführten Transplantationen sowie der auf eine Transplantation wartenden Patienten mit.

#### Art. 7

##### Einsetzung von Transplantationskoordinatoren und Transplantationsbeauftragten

(1) <sup>1</sup>Für jedes Transplantationszentrum wird mindestens eine Person als hauptamtlicher Transplantationskoordinator tätig. <sup>2</sup>Diese kann mit dem Transplantationskoordinator eines anderen Transplantationszentrums personenidentisch sein, wenn das Transplantationszentrum fachlich auf ein bestimmtes Organ spezialisiert ist und die Anzahl der vorgenommenen Transplantationen nicht entgegensteht. <sup>3</sup>Die Transplantationskoordinatoren der bayerischen Transplantationszentren vertreten sich gegenseitig.

(2) Alle Krankenhäuser mit Intensivbetten bestellen mindestens einen Transplantationsbeauftragten.

#### Art. 8

##### Transplantationskoordinatoren

<sup>1</sup>Unbeschadet der vertraglichen Regelungen nach § 11 Abs. 2 TPG ist es insbesondere Aufgabe der Transplantationskoordinatoren,

1. die Transplantationsbeauftragten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu beraten, zu betreuen und zu schulen,
2. die für die Organspende zu leistende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich zu betreuen.

<sup>2</sup>Die Transplantationskoordinatoren erstatten dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

#### Art. 9

##### Transplantationsbeauftragte

(1) Aufgabe der Transplantationsbeauftragten ist es insbesondere,

1. die gesetzliche Verpflichtung der Krankenhäuser aus § 11 Abs. 4 Satz 2 TPG sicherzustellen,
2. das ärztliche und pflegerische Personal des jeweiligen Krankenhauses mit der Bedeutung und den Belangen der Organspende vertraut zu machen,
3. die für die Organspende zu leistende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit in ihrem Bereich zu koordinieren,
4. die Tätigkeit der Transplantationskoordinatoren vor Ort zu unterstützen, insbesondere an der Organisation der Organentnahme mitzuwirken, und
5. die nächsten Angehörigen des Organspenders zu betreuen.

(2) <sup>1</sup>Die Transplantationsbeauftragten erfüllen ihre Funktion in Nebentätigkeit. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine angemessene pauschale Vergütung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten festzusetzen.

(3) Die Transplantationsbeauftragten erstatten dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

#### § 2

##### Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843), erhält folgende Fassung:

„dabei können einzelne Aufgaben nur einem Landesuntersuchungsamt übertragen werden,“

§ 3

In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.  
<sup>2</sup>In § 1 tritt Art. 6 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

München, den 24. November 1999

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber